

Gemeinde Swisttal
Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes für das Gesamtgebiet der Gemeinde Swisttal zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

OFFENLAGE

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange

- B.1** Bezirksregierung Köln – Dez. 33
- B.2** Polizeipräsidium Bonn – GS 3 / Verkehrsangelegenheiten
- B.3** Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
- B.4** Unitymedia NRW GmbH
- B.5** Bezirksregierung Köln – Dez. 54
- B.6** PLEDOC GmbH
- B.7** Gemeinde Alfter
- B.8** DB Services Immobilien GmbH
- B.9** Geologischer Dienst NRW
- B.10** Erftverband, Bereich Abwassertechnik
- B.11** Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG
- B.12** Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.
- B.13** NABU Bonn
- B.14** Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel
- B.15** Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW
- B.16** Bundespolizeipräsidium, Referat 56
- B.17** Rhein-Sieg-Kreis
- B.18** Kirchenvorstand Katholische Kirchengemeinde St. Martinus – Ollheim
- B.19** Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
- B.20** Wehrbereichsverwaltung West
- B.21** Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld
- B.22** Bezirksregierung Köln – Dez. 32



B.3)

Sie betrachten: Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Vorrangzonen für Windenergienutzung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 06.05.2013 - 05.06.2013

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!	
Sachbearbeiter:	Silke Niemann, Redakteur
Behörde:	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
Abgabedatum:	02.05.2013
Aktenzeichen:	Az: 25929
Stellungnahme:	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir widersprechen der Ausweisung der beiden Windenergiezonen östlich der A61.</p> <p>Begründung: In den beiden Zonen verläuft unsere Pipeline in einem 10 m breiten Schutzstreifen. Mit unserem Schreiben vom 24.5.2012 haben wir auf Sicherheitsbedenken bei der Aufstellung von Windenergieanlagen in der Nähe von Pipelines hingewiesen. Diese Sicherheitsaspekte sind bei der Planung nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Mit freundlichem Gruß Thomas Kästner Betriebsleiter</p>
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

B.6)

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

Gemeinde Swisttal
Rathausstraße 115
53913 Swisttal-Ludendorf

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Fu, Funke	02.05.2013	PLEDOC GmbH	118844	07.05.2013

Sachlicher Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Nach unseren Unterlagen betrifft Ihre Mitteilung eine von der Open Grid Europe GmbH lediglich betriebstechnisch überwachte Leitung der **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH**, Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig-

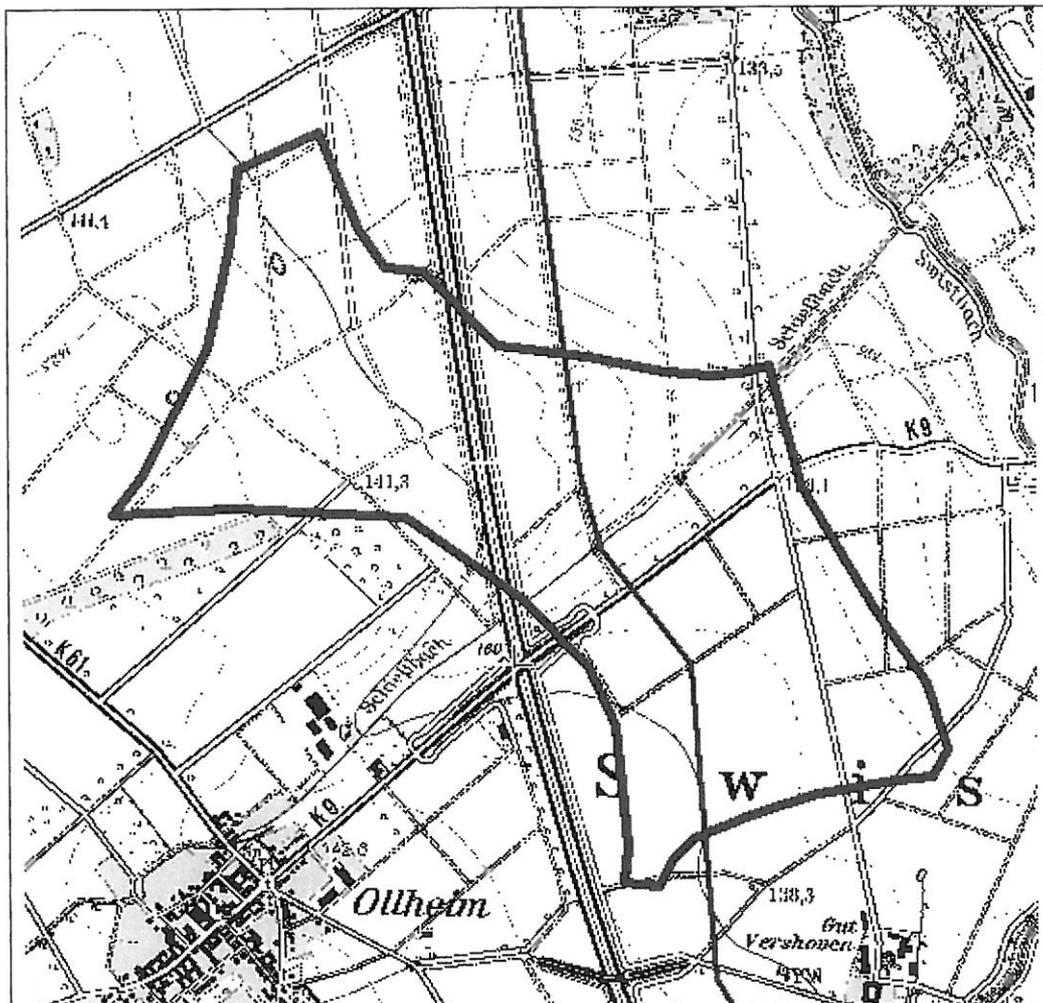
Geschäftsführer: Matthias Lenz

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
010 9201 AU 6020



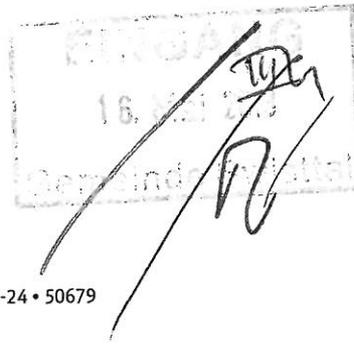
Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- Nachrichtenkabel

Stand: 07.05.2013



B.8)

DB Services Immobilien GmbH • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 • 50679
Köln

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister
Gemeindeentwicklung
Herr Funke
Postfach 1264
53911 Swisttal

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Straße 22-24
50679 Köln
www.db.de/dbsimm

Michaela Schiefer
Telefon 0221 141 3446
Telefax 0221 141 2244
michaela.schiefer@deutschebahn.com
Zeichen TÖB-KÖL-13-8022 (Schi
13588)

14.05.2013

Ihr Zeichen: Fu

Ihre Nachricht vom 02.05.2013

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal

Sehr geehrter Herr Funke,
sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen,
übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum
o. g. Verfahren:

Im betroffenen Bereich sind keine Planungen der DB Netz AG vorgesehen, die das Gelände in
Anspruch nehmen würden.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Abstand von Windkraftanlagen genau so weit von DB-
Gelände entfernt sein muss, wie sie hoch sind.

Dies geht aus der Ziffer 3 des „Gemeinsamen Runderlasses des Innenministerium, des Minis-
ters für Finanzen und Energie, der Ministerien für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin
- Landesplanungsbehörde - vom 04. Juli 1995“ hervor.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
DB Services Immobilien GmbH

i.V. 
Bonner

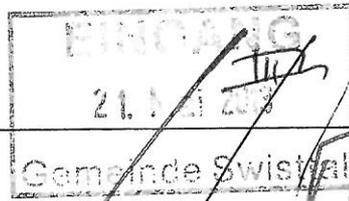
i.A. 
Schiefer



DB Services Immobilien GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 86 570

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Ralf Schweisel

Geschäftsführer:
Torsten Thiele (Vorsitzender)
Bodo Bonifer
Dr. Petra Johnen



B.9)

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0
Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister
Gemeindeentwicklung
Postfach 12 64
53911 Swisttal

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 17. Mai 2013
Gesch.-Z.: 31.130/3003/2013

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal
Ihr Schreiben vom 2. Mai 2013, Zeichen Fu

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o. g. Planungsvorhaben liegen folgende Informationen vor:

Baugrund und Tektonik

Die Teilflächenplangebiete Nr. 2 und Nr. 3 befinden sich im Nahbereich der Staffelbruchtektonik des *Swist-Sprunges*. Nähere Auskünfte zu diesem Thema können bei RWE – Power eingeholt werden.

Wegen druckempfindlicher Deckschichten sowie Sumpfungmaßnahmen sind ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen, deshalb werden besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich baulicher Anlagen empfohlen.

Erdbebengefährdung - Beachtung in DIN 4149 (Fassung April 2005):

Die nordwestlich gelegenen Gemarkungen der Gemeinde Swisttal befinden sich in Erdbebenzone 2, und die südlich und östlich gelegenen Gemarkungen der Gemeinde Swisttal befinden sich in Erdbebenzone 1 - jeweils in der mit der Untergrundklasse T (Untergrundklasse T = Gebiete relativ flachgründige Sedimentbecken oder Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen)

gemäß der **Karte zu DIN 4149**. Fassung April 2005. Quelle: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006).

siehe auch: http://www.gd.nrw.de/g_details.php?id=2643

- Wir weisen darauf hin, dass für die Planung und Bemessung von Windkraftanlagen sinngemäß DIN EN 1998-6:2006-03 zu berücksichtigen ist.

Grundlagenkartenwerke

1. **Geologische Karte** von Preußen im Maßstab **1 : 25.000**, Nr. 5207, Bornheim (Sechtem). 1909. Mit Erläuterungen 1910. Hrsg.: Geologischer Dienst NRW. Bestell – Nr.: 15 – 5207 – R
2. **Geologische Karte** von NRW im Maßstab **1 : 25.000**, Nr. 5307 Rheinbach. 2. Aufl. 1980. Mit Erläuterungen. 1980. Hrsg.: Geologischer Dienst NRW. ISBN 3-86029-264 -8 T.
3. **Geologische Karte** von NRW im Maßstab **1 : 100.000**, C 5506 Bonn. 2. Aufl. Mit Erläuterungen. Herausgeber: Geologischer Dienst 1987. ISBN 3.86029-379-9
4. **Hydrologische Karte 1 : 25 000** (HyK 25), Blatt Nr. 5207 Bornheim (Sechtem). Hrsg.: Landesumweltamt NRW.

Zu Kap.: 2.2 Schutzgut Boden (Umweltbericht / Seite 8)

Beschreibung des Schutzgutes Boden im Rahmen des erforderlichen **Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB** in Verbindung mit § 4 (1) BauGB: Im Umweltbericht sind neben den Bodentypen auch deren Bodenschutzstufen anzugeben:

- Es sind u. a. Böden der Schutzstufe 1 betroffen, die sich durch ihre *schützenswerte* Fruchtbarkeit sowie *schützenswerte* Filter- und Pufferfunktion auszeichnen (vgl. BBodSchG § 2 (2) Absatz 1 Punkt c).
- Es ist empfehlenswert, einen Korrekturfaktor für den Verbrauch dieser Bodenfunktionen in die Ausgleichsbilanzierung mit einfließen zu lassen.

Die Bereitstellung der **Bodenkarte BK50 NRW** einschließlich der *Karte der schutzwürdigen Böden* erfolgt inzwischen auch über den **TIM – online** Kartenserver (WMS) und dessen im Internet verfügbaren "*Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW*".

Link: <http://www.tim-online.nrw.de>.

Hier ist die URL des BK50-WMS unter "*Dienst hinzuladen*" durch Einfügen von <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> zu aktivieren.

Weitere Bodendarstellungen im Maßstab 1 : 50.000:

- a. Karte *der Schutzwürdigen Böden*, BK 50, Blatt L 5306 Euskirchen. 2. Aufl. 2004. Hrsg. GD NRW
- b. Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. BK 50, Blatt L 5306 Euskirchen. 2. Aufl. 2002. Hrsg. GD NRW.
- c. **Auskunftssystem** der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. CD - ROM - mit der *Karte der Schutzwürdigen Böden*, 2. Ausgabe 2004. Hrsg.: Geologischer Dienst NRW.. Krefeld. [ISBN 3-86029-709-0].
http://www.gd.nrw.de/g_bkSwB.htm

Zu Kap.: 4.3 Externe Kompensationsmaßnahmen / Umweltbericht / S. 25

Eingriffsregelung und Bodenschutzbelange bei der Aufstellung von Bauleitplänen

Windenergie-Erlass vom 11.07.2011:

Gemäß dem aktualisierten¹ Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 wird zu dem Thema Kompensationspflicht in Absatz 8.2.1.1 folgendes ausgeführt:

8.2.1.1 Allgemeines

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationspflichten (Ausgleich/Ersatz) zu beachten. ...

Soweit möglich, sollte schon bei der Ausweisung einer Konzentrationszone Ausweisungen zur Kompensation getroffen werden.

Normalerweise erfolgt eine *nachhaltige* Strukturzerstörung des Bodens im Arbeitsbereich *während* des Erstellens der WKA (Bodenabtrag, Überschotterung; Befahren mit schwerem Gerät, Verdichtung, Lagerfläche, anschließend wieder Schotterabtrag und Bodenauftrag). So empfiehlt es sich neben dem Versiegelungsfaktor der Gründungsfläche auch die Bodenstrukturzerstörung in der Kompensationsberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Anlage von Leitungstrassen.

¹ Gemeinsamer Runderlass vom 11.07.2011 (MUNLV und Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und Aufhebung des Gem. RdErl. v. 21.10.2005 und des MUNLV-Erl. v. 27.04.2007

Schutzgut Boden:	Vermeidung	Minimierung	Ausgleich
-------------------------	-------------------	--------------------	------------------

Es ist empfehlenswert, einen **Korrekturfaktor** für den Verbrauch der betroffenen Bodenfunktionen / Bodewasserhaushaltsfunktionen / Grundwasserschutzfunktionen in die Ausgleichsbilanzierung mit einfließen zu lassen und an anderer Stelle (z. B. Wasserschutzgebiet) durch Festsetzen einer MSPE Fläche² (Humusentwicklung) wieder auszugleichen (Ökokontopool / Biotopverbund / Geotopverbund).

Bewertungsmatrix

1. Die Stadt Aachen entwickelte ein Verfahren zur Bewertung des Schutzgutes Boden: Danach wird unter Berücksichtigung von Bodenschützwürdigkeitsstufen eine Bewertungsmatrix für den Boden zugrunde gelegt, so dass eine Eingriffsbewertung in die Bodenfunktionen möglich ist.

http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/pdf/leitfaden_schutzgut_boden.pdf

Ziel des seit Dez. 2012 vorliegenden Leitfadens der Stadt Aachen ist es, dem Bodenschutz in allen raumwirksamen Planungsvorhaben auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen mit Hilfe einheitlicher Standards für die Bewertung des Schutzgutes Boden bei der Eingriffsbewertung.

Der Leitfaden wendet sich insbesondere an die Bodenschutzbehörden, an die Kommunen und Planungsbüros, damit die Belange des raumwirksamen vorsorgenden Bodenschutzes fundiert als Entscheidungsgrundlage in Abwägungsprozesse mit eingebracht werden können.

2. Weiterhin sind bodenbezogene Faktoren bei der Erstellung der Bilanzen für das rechnerische Ausgleichsdefizit gemäß der LANUV NRW mit einzu beziehen: Die Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schützwürdigkeit wird im **LANUV-Arbeitsblatt 15 [2010]** zusammengefasst: Darin werden vorliegende Konzepte und Empfehlungen zur Berücksichtigung der Naturnähe von Böden beschrieben, die notwendigen Daten- und Kartengrundlagen genannt sowie Auswertungsmöglichkeiten aufgezeigt. <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/arbeitsblatt/arbla15/arbla15.pdf>

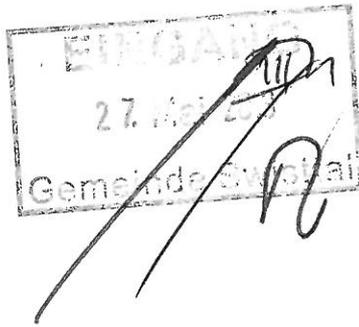
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Hantl

² Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß BauGB § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB / Bebauungsplan und § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB /FNP.

Bereich Abwassertechnik



Erft  **Verband**
Wasserwirtschaft
für unsere Region.

B.10)

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Gemeinde Swisttal
Gemeindeentwicklung
Herr Funke
Postfach 1264
53911 Swisttal

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen

Technische Dienste
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-19 10
bauleitplanung
@erftverband.de
A1/101-100
TB A1 80300

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Fon (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de

Commerzbank Bergheim
Konto 390 400 000
BLZ 370 400 44

Kreissparkasse Köln
Konto 142 005 895
BLZ 370 502 99

Deutsche Bank AG Bergheim
Konto 4 710 000
BLZ 370 700 60

Volksbank Erft eG
Konto 1 001 098 019
BLZ 370 692 52

Bergheim, 23. Mai 2013

Offenlage des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal

Ihr Zeichen: Fu, Ihr Schreiben vom 02.05.2013

Sehr geehrter Herr Funke,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Konzentrationszone 3 tangiert das tatsächliche Überschwemmungsgebiet der Swist im südöstlichen Bereich (siehe Entwurf Hochwassergefahrenkarte Swist HQ₁₀₀). Hier darf beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen die Bodenoberfläche nicht erhöht werden, um die vorhandenen Retentionsräume zu erhalten. Zudem verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2012. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Zudem liegen mehrere Grundwassermessstellen (siehe beigefügten Übersichtsplan) direkt innerhalb des Plangebietes. Grundwassermessstellen unterliegen dem besonderen Schutz des LWG/NRW, das heißt, Zugang und Bestandschutz müssen gewährleistet sein. Sollte es Unklarheiten bezüglich der genauen Lage bzw. allgemeine Fragen zu den Messstellen geben, steht Ihnen Herr Wilhelms, Abteilung G1 – Grundwasser unter der Tel.-Nr.: 02271/88-1 284 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Prof. Dr.-Ing. Henning Heidermann
Abteilungsleiter

Anlage: - Übersichtsplan Grundwassermessstellen

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Landrat Werner Stump

Vorstand:
Dr.-Ing. Wulf Lindner

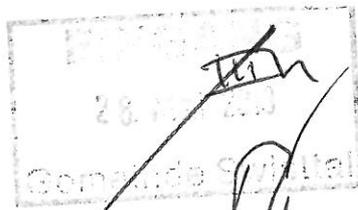
zertifiziert nach



Qualität- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement



13.11)

Sie betrachten: Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Vorrangzonen für Windenergienutzung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 06.05.2013 - 05.06.2013

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter:	Frank Bonn, Administrator
Behörde:	Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Abgabedatum:	28.05.2013
Aktenzeichen:	T-P Bo. 28.05.2013
Stellungnahme:	Sehr geehrte Damen und Herren, im aktuellen Verfahren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12.12.2012 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und bestätigen ihnen hiermit auch weiterhin die inhaltliche Aussagekraft. Freundliche Grüße Regionalgas Euskirchen Frank Bonn
Nachträge:	<i>Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.</i>

EINGANG

12. Dez 2012

B.M)

Gemeinde Swisttal

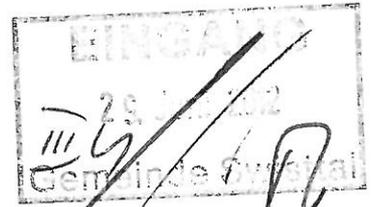
Sie betrachten: **Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Vorrangzonen für Windenergienutzung**

Aktuell Verfahrensschritt: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB**
Zeitraum: 19.11.2012 - 18.12.2012

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter:	Frank Bonn, Administrator
Behörde:	Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Abgabedatum:	Mittwoch, der 12. Dezember 2012 um 09:47:43 Uhr
Aktenzeichen:	T-P Bo. 12.12.12
Stellungnahme:	Sehr geehrte Damen und Herren, im aktuellen Verfahren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.06.2012 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und bestätigen ihnen hiermit deren inhaltliche Aussagekraft. Freundliche Grüße Regionalgas Euskirchen Frank Bonn
Nachträge:	Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.

PB6

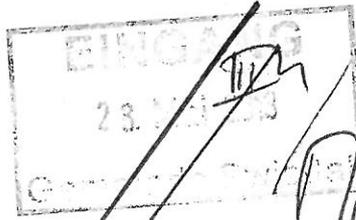


Sie betrachten: Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Vorrangzonen für Windenergienutzung
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden - Scopingtermin -
Zeitraum: 29.05.2012 - 29.06.2012

B.M.)

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter:	Jürgen Hoscheid, Administrator
Behörde:	Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Abgabedatum:	Donnerstag, der 28. Juni 2012 um 09:46:19 Uhr
Aktenzeichen:	28.06.2012 T-P Bo.
Stellungnahme:	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Teilflächennutzungsplan-Vorrangzonen für die Windenergienutzung- bestehen unsererseits grundsätzlich keinen Bedenken, soweit der Bestand unserer Anlagen gewährleistet wird. Freundliche Grüße Frank Bonn
Nachträge:	Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.



B. 12)



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Gemeinde Swisttal
Rathausstraße 115
53913 Swisttal

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.

Ansprechpartner des BUND
NRW für dieses Schreiben:
Achim Baumgartner
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000
info@bund-rsk.de

Sachlicher Teil-FNP Konzentrationszone Windenergie
Frist: 5.6.2013

www.bund-rsk.de

23.5.2013

Sehr geehrter Bürgermeister Funke,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren tragen die Verbände BUND NRW und der NABU Bonn gemeinsam die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Wir regen an, auf den Standort Nr. 1 westlich der A 61 zu verzichten. Dieser Standort für die Konzentrationszone kollidiert deutlich mit dem Biotopverbundkorridor VB-K-5207-011. Das Gebiet ist zudem Brutplatz und regelmäßiger Aufenthaltsort des Kiebitzes, von dort sind Grauammerbruten bekannt.

Bauaktivitäten dort würden zudem das einzige bekannte Restvorkommen der Knoblauchkröte, die in NRW kurz vor dem absoluten Aussterben steht, gefährden. Erdbewegungen, der Bau von Baustraßen u.ä. bergen bei einem Bestand von nur wenigen Tieren (grob ca. 15 St.) ein zu hohes Tötungs- und Aussterberisiko, das sofort auch populationsrelevant wäre.

Es ist nicht erkennbar, warum diese Kollisionen in Kauf genommen werden sollten, wenn die beiden anderen Standorte verträglicher sind.

Im Zuge der Rettungsmaßnahmen für die Knoblauchkröte entstehen im Bereich der Maare auch für Vögel vergleichsweise attraktive Detailflächen, die also eine Lockwirkung u.a. für Kiebitz, Schwarzen Milan usw. entfalten können. Auch deshalb wäre der Windkraftstandort westlich der A 61 ungünstig zu bewerten.

Wir regen an, das Kompensationskonzept neu aufzustellen. Die bisher geplanten Gehölzpflanzungen in Form von Hecken und Baumreihen sind in der offenen Bördelandschaft eher selbst als zusätzliche Eingriffe zu werten, da sie auf die hochgradig schutzbedürftigen Arten wie den Kiebitz oder die Grauammer verdrängend wirken. Gehölze sind lediglich am Schießbach sinnvoll.

Anerkannter Naturschutz-
verband nach § 29 Bundes-
naturschutzgesetz a.F.
Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700
Spenden für die Kreisgruppe
benötigen unter "Verwendungszweck"
den Zusatz "Rhein-Sieg-Kreis"
auf dem Überweisungsträger

B. 12)

Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes, die mit Gehölzpflanzungen verbunden sind, sollten daher ausschließlich im Rahmen der Eingrünung von Ortsrändern umgesetzt werden, hier am besten in Form von Obstbaumgürteln. Daneben können zur Aufwertung des Landschaftsbildes auch fachlich richtig angelegte Brachestreifen, Blühstreifen oder andere PIK-Maßnahmen entworfen werden, die die Attraktivität solcher Agrarflächen erhöhen, die möglichst weit von den Windrädern - auch jeweils der Nachbargemeinden - entfernt sind.

Ergänzend schlagen wir vor, Kompensationsmaßnahmen auch mit dem Schutzprojekt "Knoblauchkröte" zu verknüpfen, die im Bereich des Uhlshovener und des Pescher Maares noch mit minimalen Restvorkommen existiert und kurz vor dem Aussterben steht.

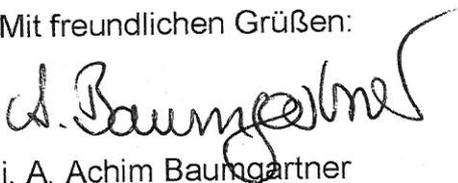
Die Abgrenzung der FFH-Tabu-Zonen sollte fachlich neu aufgestellt werden. Die aktuelle Abgrenzung erfolgte offenbar ohne einen konkreten Bezug zu den Schutzgütern des FFH-Gebietes Waldville DE 5207-301. Für das Gebiet ist u.a. der Wespenbussard expliziter Teil der Schutzziele. Entsprechend sind die Mindestabstände zu Wespenbussardhorsten insgesamt als Abstand zum FFH-Gebiet anzunehmen, da anderenfalls Teile des FFH-Gebietes den ihm zugedachten Schutzzweck nicht mehr erfüllen können und damit der FFH-Gebietsschutz ins Leere laufen würde.

Für die typischen Arten der FFH-Lebensraumtypen 9110 (u.a. Raufußkauz, Hohltaube) und 9160 (Schwarzstorch) sind Störungen ebenfalls auszuschließen. Dazu ist ein fachgerechter, begründeter Mindestabstand zur FFH-Gebietsgrenze erforderlich.

Wir regen für die Artenschutzaspekte vertiefende Untersuchungen an. Für die Arten Schwarzmilan (1.000m) - Brutplatz Gut Capellen - , Wiesenweihe (1.000m) und Rohrweihe (1.000m) sowie Graureiher (1.000 m) - Brutkolonie Gut Capellen - sind unbedingt konkrete Raumnutzungsuntersuchungen erforderlich. Für diese Arten und die Arten Uhu (1.000m) - Brutplätze Sandgrube Straßfeld; Dünstekoven - und Kiebitz (Scheuchwirkung) sind die Betroffenheiten detaillierter zu klären.

Wir regen an, bereits jetzt eine Abschaltspflicht während des Kranichzuges festzulegen. Die geplanten Windräder stehen in der Zugachse des Kranichzuges. Das Zugereignis ist aber relativ gut zu überwachen und zeitlich eng begrenzt. Die Abschaltspflicht ist zumutbar und auch üblich.

Mit freundlichen Grüßen:



i. A. Achim Baumgartner



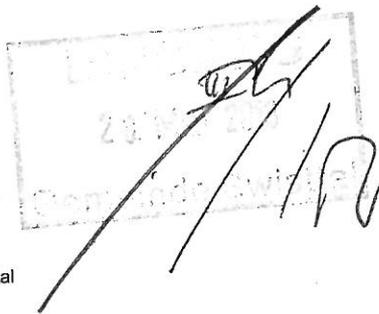
1 : 33550 1.400 m



1: 33550 1.400 m

NABU Bonn • Waldstraße 31 • 53913 Swisttal

Gemeinde Swisttal
Rathausstraße 115
53913 Swisttal



Swisttal, 27.05.2013

Sachlicher Teil-FNP Konzentrationszone Windenergie
Frist: 5.6.2013

Sehr geehrter Bürgermeister Funke,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren tragen die Verbände BUND NRW und der NABU Bonn gemeinsam die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Wir regen an, auf den Standort Nr. 1 westlich der A 61 zu verzichten. Dieser Standort für die Konzentrationszone kollidiert deutlich mit dem Biotopverbundkorridor VB-K-5207-011. Das Gebiet ist zudem Brutplatz und regelmäßiger Aufenthaltsort des Kiebitzes, von dort sind Grauammerbruten bekannt. Bauaktivitäten dort würden zudem das einzige bekannte Restvorkommen der Knoblauchkröte, die in NRW kurz vor dem absoluten Aussterben steht, gefährden. Erdbewegungen, der Bau von Baustraßen u.ä. bergen bei einem Bestand von nur wenigen Tieren (grob ca. 15 St.) ein zu hohes Tötungs- und Aussterberisiko, das sofort auch populationsrelevant wäre. Es ist nicht erkennbar, warum diese Kollisionen in Kauf genommen werden sollten, wenn die beiden anderen Standorte verträglicher sind.

Im Zuge der Rettungsmaßnahmen für die Knoblauchkröte entstehen im Bereich der Maare auch für Vögel vergleichsweise attraktive Detailflächen, die also eine Lockwirkung u.a. für Kiebitz, Schwarzen Milan usw. entfalten können. Auch deshalb wäre der Windkraftstandort westlich der A 61 ungünstig einzuordnen.

Wir regen an, das Kompensationskonzept neu aufzustellen. Die bisher geplanten Gehölzpflanzungen in Form von Hecken und Baumreihen sind in der offenen Bördelandschaft eher selbst als zusätzliche Eingriffe zu werten, da sie auf die hochgradig schutzbedürftigen Arten wie den Kiebitz oder die Grauammer verdrängend wirken. Gehölze sind lediglich am Schießbach sinnvoll.

Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes, die mit Gehölzpflanzungen verbunden sind, sollten daher ausschließlich im Rahmen der Eingrünung von Ortsrändern umgesetzt werden, hier am besten in Form von Obstbaumgürteln. Daneben können zur

NABU Kreisgruppe Bonn

Zentrum Am Kottenforst
Waldstraße 31
53913 Swisttal
Telefon: 02254 / 84 65 37
Telefax: 02254 / 84 77 67

Bankverbindung

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 15 586
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar.

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-Bonn.de
info@NABU-Bonn.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

B. 13)

Aufwertung des Landschaftsbildes auch fachlich richtig angelegte Brachestreifen, Blühstreifen oder andere PIK-Maßnahmen entworfen werden, die die Attraktivität solcher Agrarflächen erhöhen, die möglichst weit von den Windrädern - auch jeweils der Nachbargemeinden - entfernt sind. Ergänzend schlagen wir vor, Kompensationsmaßnahmen auch mit dem Schutzprojekt "Knoblauchkröte" zu verknüpfen, die im Bereich des Uhlshovener und des Pescher Maares noch mit minimalen Restvorkommen existiert und kurz vor dem Aussterben steht.

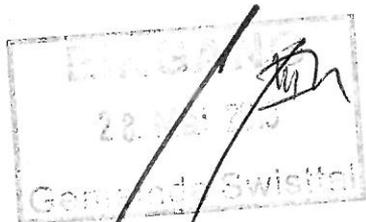
Die Abgrenzung der FFH-Tabu-Zonen sollte fachlich neu aufgestellt werden. Die aktuelle Abgrenzung erfolgte offenbar ohne einen konkreten Bezug zu den Schutzgütern des FFH-Gebietes Waldville DE 5207-301. Für das Gebiet ist u.a. der Wespenbussard expliziter Teil der Schutzziele. Entsprechend sind die Mindestabstände zu Wespenbussardhorsten insgesamt als Abstand zum FFH-Gebiet anzunehmen, da anderenfalls Teile des FFH-Gebietes den ihm zugedachten Schutzzweck nicht mehr erfüllen können und damit der FFH-Gebietsschutz ins Leere laufen würde. Für die typischen Arten der FFH-Lebensraumtypen 9110 (u.a. Raufußkauz, Hohltaube) und 9160 (Schwarzstorch) sind Störungen ebenfalls auszuschließen. Dazu ist ein fachgerechter, begründeter Mindestabstand zur FFH-Gebietsgrenze erforderlich.

Wir regen für die Artenschutzaspekte vertiefende Untersuchungen an. Für die Arten Schwarzmilan (1.000m) - Brutplatz Gut Capellen - , Wiesenweihe (1.000m) und Rohrweihe (1.000m) sowie Graureiher (1.000 m) - Brutkolonie Gut Capellen - sind unbedingt konkrete Raumnutzungsuntersuchungen erforderlich. Für diese Arten und die Arten Uhu (1.000m) - Brutplätze Sandgrube Straßfeld; Dünstekoven - und Kiebitz (Scheuchwirkung) sind die Betroffenheiten detaillierter zu klären.

Wir regen an, bereits jetzt eine Abschaltspflicht während des Kranichzuges festzulegen. Die geplanten Windräder stehen in der Zugachse des Kranichzuges. Das Zugereignis ist aber relativ gut zu überwachen und zeitlich eng begrenzt. Die Abschaltspflicht ist zumutbar und auch üblich.

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Heyd
1. Vorsitzender



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Gemeinde Swisttal
Gemeindeentwicklung
Postfach 12 64
53911 Swisttal

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06(166/13)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 24.05.2013

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB Hier: Ihr Schreiben vom 02.05.2013; Az: Fu

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

In Bezug auf die Einspeisung in vorhandene Umspannungsanlagen sind im Einzelfall die Längsverlegungen oder Querungen von betroffenen Bundes-/ Landesstraßen beim Landesbetrieb Straßenbau zu beantragen

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011)

Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur einer Bundes- oder Landesstraße, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. **Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.** Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011). Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. **Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.**

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

B. 14)

Für direkte bzw. indirekte Anbindungen an die Landesstraßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen einzureichen. Diese Auflage gilt auch für die Dauer der Herstellung und Errichtung der Windkraftanlagen (Baustellenzufahrten).

Sämtliche baulichen Änderungen an Zufahrten/ Einmündungen der Landesstraßen sind mit dem Landesbetrieb abzustimmen.

Einer Anbindung an eine Bundesstraße wird nicht zugestimmt.

Anmerkungen:

Potenzialstudie, Seite 18

Ziffer 5.2.2 Infrastrukturtrassen und Verkehrswege

Die Ausführungen zu den Straßengesetzen sind nicht korrekt.

Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gilt für Autobahnen und Bundesstraßen. Hier sind unterschiedliche Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszonen gemäß § 9 FStrG einzuhalten - Beschränkungszone BAB = 100 m, Bundesstraße = 40 m; Verbotszone BAB = 40 m, Bundesstraße = 20 m).

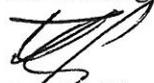
Lt. Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG), das wiederum seine Anwendung u. a. im Landesstraßenbereich, findet gibt es eine Anbaubeschränkungszone von 40 m.

Im Falle von Windrädern ist ein Abstand bei Bundes- und Landesstraßen von 40 m einzuhalten!! Diese Abstände sind jeweils von den Rotorspitzen aus zu messen.

Für eine Entscheidung entlang der BAB A 61 ist die Stellungnahme der **Autobahnniederlassung Krefeld, Hansastraße 2, 47799 Krefeld** einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

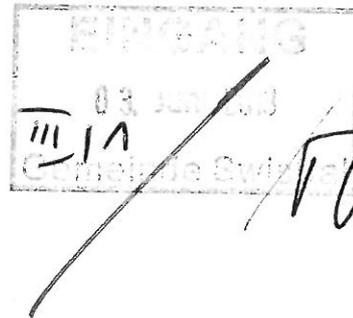
Im Auftrag



Marlis Hess



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Swisttal
Rathausstraße 115
53913 Swisttal-Ludendorf



B.N.S.)

Datum: 31. Mai 2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2013-251
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Sachlicher Teilflächennutzungsplan der Stadt Swisttal zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Ihr Schreiben vom 02.05.2013 - Ihr Zeichen Fu

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bereich der 3 Konzentrationszonen erhalten Sie folgende Hinweise:

Die Planflächen liegen über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Ollheim 1“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Der Bereich der Planungsgebiete ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2011 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



B. 15)

Seite 2 von 2

längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hierzu und zu bergbaulichen Planungen die Bergbautreibende RWE Power AG und ggf. für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband um Stellungnahme gebeten werden, falls nicht schon geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schneider)

B. 16)

Funke, Jürgen

Von: Eßer, Pia [Pia.Esser@bundesimmobilien.de]
Gesendet: Dienstag, 4. Juni 2013 11:10
An: Funke, Jürgen
Cc: Michael.Schwob@polizei.bund.de
Betreff: WG: 130100-20130604 Windkraftkonzentrationsfläche Gemeinde SWT - Nichtberücksichtigung der Anregungen

Anlagen: 130100-201300603 Windkraftkonzentrationsfläche Gemeinde SWT - Nichtberücksichtigung der Anregungen.pdf; Ausschnitt Windkraftkonzentrationsfläche Gemeinde Swisttal mit Richtfunkstrecke.doc



30100-201300603 Ausschnitt
Windkraftkonz... 'indkraftkonzentrat

Sehr geehrter Herr Funke,

das beigefügte Schreiben des Bundespolizeipräsidiums Referat 56 möchte ich Ihnen zur Kenntnis und mit der dringenden Bitte um Beachtung weiterleiten. Entsprechend dem Schreiben möchte ich Sie bitten die von der Bundespolizei ausgewiesenen Sperrzonen für den Richtfunk in den Planungen für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraftkonzentrationszonen zu berücksichtigen. Bitte übersenden Sie mir ein Exemplar der korrigierten Planungsflächen nach Aufnahme in die Planungsunterlagen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eßer

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Gabrielweg 5
53913 Swisttal
Tel: 02254 - 60142 10
Fax: 02254 - 60142 28
Mobil: 0152 - 09076115
pia.esser@bundesimmobilien.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Sabine.Bardtke@polizei.bund.de [mailto:Sabine.Bardtke@polizei.bund.de] Im Auftrag von bpolp.referat.56@polizei.bund.de
Gesendet: Dienstag, 4. Juni 2013 07:42
An: Eßer, Pia
Betreff: 130100-20130604 Windkraftkonzentrationsfläche Gemeinde SWT - Nichtberücksichtigung der Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabine Bardtke

Bundespolizeipräsidium
Referat 56 - Funkaufklärung
Gabrielweg 5
53913 Swisttal-Heimerzheim

Tel.: +49(0)2254-385601
Fax: +49(0)2254-385609
Email: sabine.bardtke@polizei.bund.de



Bundespolizeipräsidium

B. 16)

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium, Referat 56
Postfach 1251, 53911 Swisttal

Referat 56

BIMA
Frau Esser
Gabrielweg 5
53913 Swisttal

POSTANSCHRIFT Postfach 1251
53911 Swisttal

TEL +49 2254 38-5650

FAX +49 2254 38-5609

BEARBEITET VON PHK Laudwein

E-MAIL andreas.laudwein@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Swisttal, 31. Mai 2013

AZ 56 - 13 01 00

BETREFF **Windkraftkonzentrationsflächen der Gemeinde Swisttal**
HIER Nichtberücksichtigung der Anregungen

BEZUG Persönliches Gespräch Herr Funke (Gemeinde Swisttal) und Herr Laudwein (BPOL) vom
24.05.2013

ANLAGE Ausschnitt Karte Windkraftkonzentrationsflächen der Gemeinde Swisttal mit Richtfunkstrecke
der BPOL

Sehr geehrte Frau Esser,

im Beteiligungsverfahren der Gemeinde Swisttal wurden wir über ihre Dienststelle zur Abgabe einer Stellungnahme zu o.a. Betreff aufgefordert. Diese wurde zeitnah von ihnen an die Gemeinde Swisttal gesteuert. Am 23.04.2013 erhielt unser Referat eine Stellungnahme der Gemeinde, in der die Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Einwände zugesagt wurde. Im zweiten Beteiligungsschritt musste jedoch leider festgestellt werden, dass dies nicht der Fall ist. Die von uns negierten Flächen werden weiterhin als Windkraftkonzentrationsflächen ausgewiesen.

Bei einem persönlichen Gespräch gem. Bezug wurde vereinbart, dass die Richtfunkstrecke mit den Schutzzonen in eine Karte übertragen werden und der Gemeinde Swisttal erneut über Sie zur Verfügung gestellt werden. Diese Karte ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Herr Funke sagte eine Berücksichtigung unter Inanspruchnahme des dafür zuständigen Planungsbüro zu.

Wir bitten dementsprechend um eine Weiterleitung der übersandten Unterlagen.

Im Auftrag

Schwob

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Kiel
IBAN DE4221000000021001030
BIC MARKDEF1210

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Gabrielweg 5
53913 Swisttal
VERKEHRSANBINDUNG

B.17)

Sie betrachten: Sachlicher Teilflächennutzungsplan - Vorrangzonen für Windenergienutzung
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 06.05.2013 - 05.06.2013

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!

Sachbearbeiter: Gabriele Strüwe, Redakteur

Behörde: Rhein-Sieg-Kreis

Abgabedatum: 04.06.2013

Aktenzeichen: 61.2-1-16-25

Stellungnahme: Zu o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz:

Mit Schreiben vom 29.11.2012 hatte die Untere Landschaftsbehörde die in den vorgelegten Planunterlagen als Suchräume 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 dargestellten Flächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Es sollten jedoch noch weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen zu der Betroffenheit der Vorrangzone Nahrungshabitate von windenergiesensiblen Vogelarten erfolgen. Es wurde vorgeschlagen, sollten keine entsprechenden Nahrungshabitate festgestellt werden, die Vorrangzonen 1.1 und 1.2 näher an die A 61 zu rücken und vorrangig zu verfolgen.

Zwischenzeitlich wurde von der Gemeinde Swisttal mit Schreiben vom 22.04.2013 mitgeteilt, bei weitergehenden, aktuellen Untersuchungen sei festgestellt worden, dass ein Vogelbrutplatz nicht existiert, so dass die Suchräume 1.3 und 2.3 nicht innerhalb eines kritischen Radius von windenergiesensiblen Vogelbrutplätzen liegen.

Stellungnahme zu den nun vorliegenden Planunterlagen:

Plandarstellung:

Nach der vorliegenden Plandarstellung wurden die Vorrangzonen 1.1 und 2.1 sowie 1.2 und 2.2 weitestgehend zusammengefasst und näher an die A 61 herangerückt.

Teil A Potentialstudie:

Unter 4.6 -Schutzgebiete- wird grundsätzlich eine Pufferzone von 300m zum FFH- und Vogelschutzgebiet aus ausreichend angesehen. Der Abstand der Windkraftanlage zu diesem Gebiet sollte sich jedoch anhand der vorhandenen Schutzgüter ergeben.

Umweltbericht:

- Artenschutz:

Für das Umfeld der geplanten Konzentrationsflächen liegen Erkenntnisse über potentiell betroffene, windenergiesensible Arten vor. Darüber hinaus wird auf die innerhalb der Fläche westlich des A 61 bzw. unmittelbar an deren Grenze liegenden, landesweit letzten beiden Vorkommen der Knoblauchkröte und die damit verbundene besondere Verantwortung für diese Habitate hingewiesen.

Die Aussage, dass durch die geplanten Windkraftanlagen der Artenschutz nicht erheblich betroffen sein soll, gibt in dieser Form keine Planungssicherheit. Um im späteren Verfahren nachträglich keine Ausschlusskriterien zu erhalten, wird empfohlen die artenschutzrechtlichen Belange bereits zum jetzigen Zeitpunkt entsprechend des (wenn auch erst im Entwurf vorliegenden) Leitfadens des MKULNV NRW „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Stand 21.03.2013)“ abzuarbeiten, zumindest auf der dort auf Seite 5

beschriebenen ASP Stufe 1. Bezogen auf Schwarzmilan und Rohrweihe wird eine ASP nach Stufe 2 für angebracht gehalten.

- Ausgleichmaßnahmen:

Es sollten nicht grundsätzlich Gehölzpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden. Hecken- und Feldgehölzpflanzungen könnten dem Schutz der Freilandarten entgegenstehen. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind daher im Einzelfall zu prüfen und mit artenschutzrechtlichen Belangen abzustimmen.

Immissionsschutz:

Lärm:

Die schalltechnische Untersuchung - Bericht Nr. 12 02 007/01 - vom 21.02.2013 des Büros Kramer Schalltechnik ist plausibel und nachvollziehbar.

Ob eine (teilweise) Bündelung der WEA auf einen oder zwei der Suchräume schalltechnisch möglich ist, lässt sich der Untersuchung nicht entnehmen. Ggf. wäre das Gutachten entsprechend zu ergänzen.

Schattenwurf:

Eine Beurteilung optischer Immissionen in Form von Schattenwurf wurde nicht durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Beurteilung im verbindlichen Bauleitplanverfahren durchgeführt wird.

Gewässerschutz:

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Plänen kann keine konkrete Aussage darüber getroffen werden, ob ein Drainagegebiet betroffen ist.

Es sind daher im laufenden Verfahren die Wasser- und Bodenverbände mit zu beteiligen.

Die Suchräume für Konzentrationszonen Windkraft 1 und 3 liegen in keinem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet und sind somit nicht betroffen.

Die Konzentrationszone 2 schneidet nach jetzigem Stand im südlichen Bereich das noch in Abstimmung befindliche Überschwemmungsgebiet des Schießbachs, welches Ende 2013 festgesetzt wird. Sollte das Überschwemmungsgebiet so bestehen bleiben, kann hier aber eine Ausnahme bzw. Befreiung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 78 in Verbindung mit dem Windenergieerlass 4.6 und 8.2.2 im Einzelfall ggf. in Aussicht gestellt werden.

Von Gewässern ist nach § 38 WHG Abs. 3, Nr. 1 für bauliche Anlagen generell ein Abstand von mindestens 5 m ab Oberkante Böschung einzuhalten.

Grundwasserschutz:

Die Rechte und Interessen der Erlaubnisnehmer für Grundwasserentnahmen für Trinkwasser und für landwirtschaftliche Beregnung im durch die Windanlagen beeinflussten Bereich müssen jederzeit berücksichtigt werden und gewährleistet sein.

Besonders für die Entnahmen der Trinkwasserwerke Swistal-Ludendorf und Heimerzheim sind Regelungen zum Schutz, zur Überwachung oder ggfs. zur Entschädigung zu treffen.

Die in den Gebieten anzutreffenden Grundwassermessstellen dürfen nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit und uneingeschränkte Erreichbarkeit; auch mit geländetüchtigem Wagen, müssen weiterhin gewährleistet sein.

Vom Bau und Betrieb der Windenergieanlagen darf gemäß § 5 WHG (Besorgnis-grundsatz) zu keiner Zeit eine Gefährdung eines Gewässers (Oberflächengewässer, Grundwasser) ausgehen.

Altlasten:

Für die 3 in der Begründung ausgewiesenen Windkraft-Konzentrationszonen wurde nochmals ein Abgleich mit dem Altlasten- u. Hinweis-flächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt.

B.17)

Auf den ausgewiesenen Konzentrationszonen sind Teilbereiche zweier rüstungs- und kriegsbedingter Altstandorte erfasst. Hierbei handelt es sich um ehem. Feldflugplätze aus dem 2. Weltkrieg. Derzeit gibt es keine Anhaltspunkte, die einen konkreten Altlastverdacht für die Altstandorte ableiten lassen. Zusätzlich ist noch eine Altablagerungshinweisfläche betroffen, die durch Luftbildinterpretation ermittelt worden ist. Erkenntnisse über Art und Umfang von Verkippungen oder umweltgeologische Informationen bzw. Gutachten liegen für die Hinweisfläche nicht vor. Einen entsprechenden Übersichtsplan mit allen betroffenen Flächen ist als PDF-Anlage beigefügt.

Dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan stehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen, folgender Hinweis sollte jedoch in der Begründung berücksichtigt werden:

„Im Rahmen des weiteren Plan- bzw. Genehmigungsverfahrens zum Bau von Windenergieanlagen, ist das Amt für Technischen Umweltschutz, Abt. Grundwasser- und Bodenschutz, zu beteiligen.“

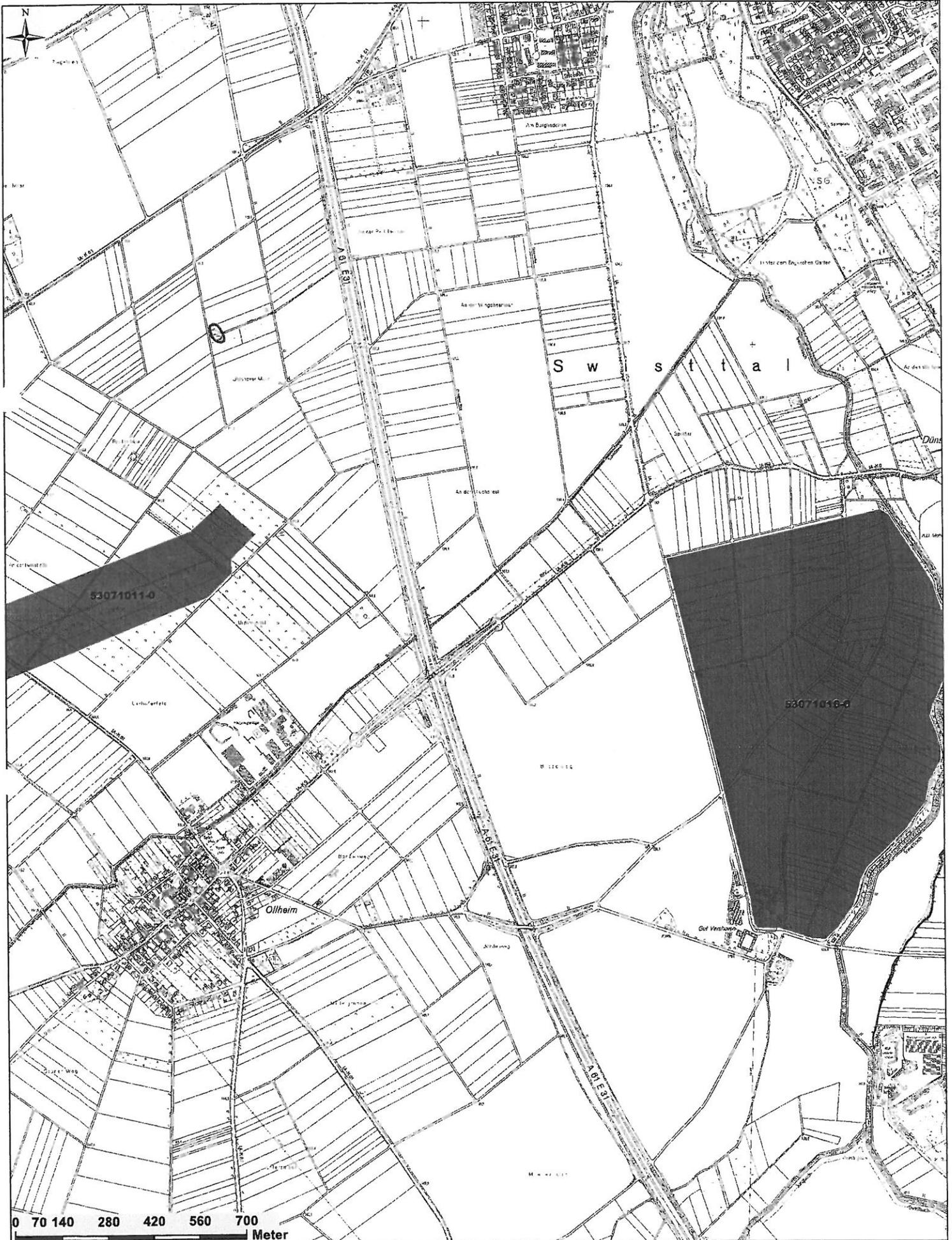
Im Auftrag
Beate Klüser
Stadtplanerin AK NW
Rhein-Sieg-Kreis
Planungsamt
Abtl. 61.2 - Regional-/Bauleitplanung
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Telefon : 02241 / 13-2327
Telefax : 02241 / 13-2430
Email: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de
Internet: www.rhein-sieg-kreis.de

Dateien:

Altlasten Teil-FNP-Windenergie
- (/uploads/toeb_sd/s_23145_altlasten_teil-fnp_windenergie.pdf)

Nachträge:

Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.





Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Gemeinde Swisttal
-Gemeindeentwicklung-

Postfach 1264
53911 Swisttal

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung

Frau Fischer

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2323

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: theresia.fischer

@rhein-sieg-kreis.de

B.17)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
61.2-Fi

Datum
24.09.2013

Gemeinde Swisttal
Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für
Windenergieanlagen (WEA) im Gemeindegebiet
Beteiligung gem. §4(2) BauGB

Sehr geehrter Herr Funke,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des o.g. Verfahrens wurde Ihnen auch aus Sicht des Amtes für Natur- und
Landschaftsschutz eine Stellungnahme mit Datum vom 04.06.2013 übermittelt.

Zwischenzeitlich liegen jedoch neuere Erkenntnisse und Informationen vor, die es nötig erscheinen
lassen eine fachliche Überarbeitung der Stellungnahme im Bauleitplanverfahren hinsichtlich Natur-
und Landschaftsschutz vorzunehmen.

Daher wird auf Basis der vorgelegten Unterlagen (Stand: Verfahrensbeteiligung gemäß §4(2)
BauGB vom 02.05.2013) wie folgt Stellung genommen.

Gegen die Darstellung der Konzentrationszonen bestehen aus Sicht von Naturschutz und
Landschaftspflege keine grundlegenden Bedenken, da sog. „harte“ Tabuzonen aus Sicht des
Naturschutzes nicht in Anspruch genommen werden.

Es wird um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise gebeten:

1. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine allgemeine Vorprüfung ausreichend
(Artenschutzprüfung der Stufe I), da Hinweise auf Brutvorkommen empfindlicher
Vogelarten in oder in der Nähe der geplanten Konzentrationszonen nicht vorliegen. Zur
Systematik der Artenschutzprüfung Stufe I wird auf den im Entwurf vorliegenden
Leitfaden des Landes-Umweltministeriums zur Berücksichtigung von
Artenschutzbelangen bei der Planung von WEA verwiesen; es wird empfohlen, sich
bereits daran zu orientieren.
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Inanspruchnahme der Konzentrationszone
westlich der A 61 die beiden landesweit letzten Vorkommen der Knoblauchkröte nicht
beeinträchtigt werden.

- 2 -

Sw-FNP-Teil-Windenergie-Aktualisierung67.doc



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

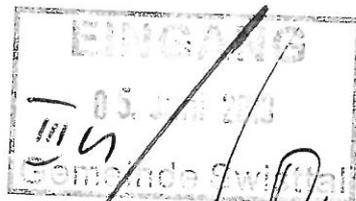
3. Es wird darauf verwiesen, dass über eine Auswertung der Biotoptypen sicherzustellen ist, dass keine essentiell bedeutsamen Nahrungshabitate bestimmter Vogelarten in Anspruch genommen oder Flugrouten dorthin verstellt werden. Essentiell bedeutsam ist ein Nahrungshabitat dann, wenn bei einem Verlust des Habitates der Bruterfolg in Frage gestellt würde. Dies gilt bei den geplanten Konzentrationszonen für die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Baumfalke.
4. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung der WEA sind noch im Einzelnen mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Natur- und Landschaftsschutz abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



B. 18)

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister
Rathaus Ludendorfer Str.



53913 Swisttal

04.06.2013

Anregungen und Bedenken

Namens und im Auftrag des KV der KG St. Martinus Ollheim werden Anregungen und Bedenken zum vorliegenden Entwurf zwecks Einrichtung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ in der Gemeinde Swisttal geltend gemacht. Der KV hat Unterzeichner in seiner Sitzung vom 03.06.2013 entsprechend beauftragt. Auf Nachfrage kann die zugehörige Legitimation vorgelegt werden.

1. LSG „Rollbahn“

Gem. Landschaftsplan Nr. 4 des Rhein-Sieg-Kreises, Blatt Meckenheim – Rheinbach – Swisttal vom 05.07.2005, befindet sich in unmittelbarer Grenzlage zur geplanten Konzentrationszone 3 (zwischen Schießbach, AB A 61 und der Kreisstraße Heimerzheim/Straßfeld) ein Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-3, das bezgl. der Wirkung der geplanten Windkraftanlagen auf Fauna und Flora nicht dezidiert untersucht wurde.

Die Bedenken der Kirchengemeinde Ollheim als Grundeigentümerin in diesem Gebiet beziehen sich insbesondere auf den isoliert gelegenen Teil des LSG 2.2-3, die „Rollbahn“. Dieser „besonders geschützte Teil von Natur und Landschaft“ liegt weniger als 100 m von der Grenze der Konzentrationszone 3 entfernt und erfährt dennoch keine detaillierte Prüfung auf etwaige Wirkungen. Da entsprechend qualifizierte Aussagen zu den übrigen Schutzgebieten der Gemeinde Swisttal, sofern diese in der Nähe von - erwägenswerten - Konzentrationszonen liegen, in der „Potenzialstudie“ gemacht werden, weisen wir auf eine mögliche Prüflücke hin.

Wir fordern die Gemeinde Swisttal auf, die fehlenden Aussagen zur Verträglichkeit von Windkraftanlagen am Rande dieses LSG erarbeiten zu lassen, um bestehende Bedenken auszuräumen.

2. Optisch bedrängende Wirkung und Schalltechnische Bewertung

Aus der Potenzialstudie geht nicht eindeutig die Dimensionierung der geplanten Windkraftanlagen hervor. So werden unterschiedliche Ansätze in der Potenzialstudie und in der Begründung verwendet. Die jeweils in Ansatz gebrachten Nabenhöhen schwanken von 120 m (s. Potenzialstudie S. 8) bis zu 140 m (s. Begründung S. 11). Nach den der KG Ollheim vorliegenden Informationen plant ein Investor mit Nabenhöhe von 150 m.

In Kapitel 4.1 „Optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen“ leitet der Gutachter Mindestabstände zu Einzelwohnanlagen von 510 m bzw. zu Wohngebieten von 900 m unter Beachtung der gängigen Vorschriften bei einer Nabenhöhe von 120 m ab. Sollten in den Konzentrationszonen der Gemeinde Swisttal Windenergieanlagen mit einer größeren Höhe zugelassen werden, so muss ihre optisch bedrängende Wirkung als gutachterlich nicht geprüft bewertet werden.

In der „Begründung“ wird auf S. 11, verweisend auf den Flächennutzungsplan, eine maximale Nabenhöhe von 140 m in Ansatz gebracht. Für derartige Windenergieanlagen wird die Lärmemission als noch verträglich eingestuft. Ungeprüft bleibt, wie sich größere oder geringere Nabenhöhen auf das zulässige Maß an Schallemission auswirken.

Wir äußern unsere Bedenken gegen die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung sowie der zu erwartenden Schallemission der Windenergieanlagen, da im vorliegenden Gutachten (Potenzialstudie und Begründung) nicht ein konkret zu genehmigendes Vorhaben geprüft wurde, sondern nur allgemeine Aussagen zu Beeinträchtigungen unter sehr unterschiedlichen Annahmen bezgl. Höhe und Geräuschentwicklung getroffen werden.

Wir bitten die Gemeinde Swisttal, unsere vorgetragenen Bedenken zur Kenntnis zu nehmen und die aufgezeigten Widersprüche bzw. fehlenden Informationen im vorliegenden Gutachten sachverständig prüfen zu lassen. Die KG St. Martinus Ollheim legt dabei großen Wert auf eine gutachterliche Aussage zum konkreten Planungsvorhaben. Im Übrigen möchten wir anregen, dass durch die Gemeinde Swisttal geprüft wird, ob die Erzeugung von Windenergie in unserem Gemeindegebiet nicht in Form eines Bürgerwindparks, z. B. nach entsprechenden

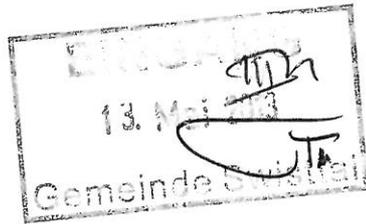
13.18)

Vorbildern in Schleswig-Holstein, umgesetzt werden kann. Wenn z. B. durch „Optisch bedrängende Wirkung“, „Schattenwurf und Schallemissionen“ die Anwohner der Gemeinde Beeinträchtigungen hinnehmen müssen, sollte es einer auf das Gemeinwohl ausgerichteten Gemeinde angelegen sein, ihre Bürger auch an Erträgen zu beteiligen. Hierdurch könnte auch die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden.



Heiner Meurs

(Gesch.-führender Vorsitzender)



Kreisstelle Rhein-Kreise
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Gemeinde Swisttal
Gemeindeentwicklung
- Herr Funke

Postfach 1264

53911 Swisttal

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis-Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221-5340-101
Fax 0221-5340-199
Mail franz-josef.schockemoehle@lwk.nrw.de

Swisttal Windvorrangflächen 10.05.2013.doc
Köln 10.05.2013

AZ.: 25.20.30-SU

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal

Sehr geehrter Herr Funke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen abermals auf unsere Stellungnahme vom 18.06.2012.

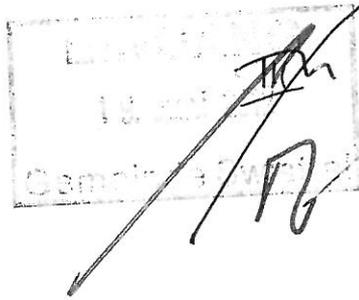
Mit freundlichen Grüßen

Schockemöhle

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780



Kreisstelle Rhein-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Gemeinde Swisttal
Gemeindeentwicklung
- Herr Funke

Postfach 1264

53911 Swisttal

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
 Rhein-Kreis-Neuss
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-101
Fax 199

vom
"Swisttal Windvorrangflächen 18.06.2012.doc"
Köln 18.06.2012

AZ.: 25.20.30-SU

B.18)

Vorrangzonen für Windenergienutzung in der Gemeinde Swisttal

Sehr geehrter Herr Funke,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis nimmt zu der o.g. Planung der Gemeinde Swisttal wie folgt Stellung:

- 1) Auch in der Landwirtschaft wird die Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergienutzung sehr kontrovers diskutiert, vor allen Dingen zwischen flächenbegünstigten Partnern und nicht flächenbegünstigten Landwirten. Gleichwohl bestehen seitens der Kreisstelle keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergie in der Gemeinde Swisttal.
- 2) Zur Gewinnung einer größeren Akzeptanz in der Landwirtschaft, aber auch bei den betroffenen Bürgern allgemein, sollte über die Schaffung von Bürgerwindparks nachgedacht werden.
- 3) Große Probleme sieht die Landwirtschaft nicht in der direkten Bereitstellung von Flächen für die Windenergie, sondern im anschließend folgenden Flächenverbrauch durch Kompensations- und Ersatzmaßnahmen, durch den Eingriff in die Landschaft und in das Landschaftsbild.
Da es sich bei der Windenergie um eine „Grüne Energie“, folgend der Energiewende in der Bundesrepublik Deutschland, handelt, ist sehr schwer verständlich zu machen,

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

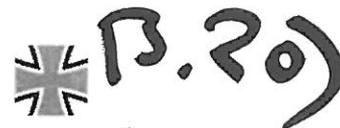
WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

warum noch zusätzlicher Kompensationsbedarf besteht. Auch der neuen Maxime des geschlossenen Koalitionsvertrages folgend, den Flächenverbrauch auf 5 ha LF pro Tag zu reduzieren, sollten alle politisch Tätigen ein besonderes Augenmerk auf diese Kompensationsforderungen richten. „Grüne Energie“ sollte daher in sich als geschlossenes System gelten und keinen weiteren Kompensationsbedarf nach sich ziehen. Eher sollte „Grüne Energie“ als Kompensationsmodell für weitere Flächeninanspruchnahmen gelten. Somit könnte für alle Beteiligten eine win-win-Situation entstehen, die den langfristigen Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen deutlich reduziert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Schockemöhle



Wehrbereichsverwaltung West

IUW 4 – Az 45 – 03 - 03

**Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.**

Bearbeiter: RAR Stappert
Telefon: 0211-959-2264
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:
[wbwestiuw4toeb@bundeswehr.org](mailto:wbwwestiuw4toeb@bundeswehr.org)

28. Mai 2013

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Gemeinde Swisttal
Rathausstraße 115

53913 Swisttal-Ludendorf

Per Mail an:
juergen.funke@swisttal.de

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.:West1_C_027_12_d

Bauleitplanung;

**hier: Sachlicher Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde
Swisttal**

Ihr Schreiben vom 02.05.2013 - Az Fu

Sehr geehrte Damen und Herren,

es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die Prüfung ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, leider nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann.

Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 21.06.2013.

Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen.

Ich darf Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.

Für eine kurze Bestätigung der Terminverlängerung per E-Mail wäre ich dankbar.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
(gezeichnet)
Mairhofer

Hauptsitz Düsseldorf:
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf
www.wbw-west.de

Telefon:
Vermittlung: 0211/959 - 0
Telefax: 0211/959 - 2187
AllgFspWNBw: 3221

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
Filiale - Saarbrücken --
BLZ: 590 000 00
Konto Nummer: 59001020

Außenstelle Wiesbaden:
Moltkerring 9
65189 Wiesbaden

Telefon:
Vermittlung: 0611/799 - 0
Telefax: 0611/799 - 1699
AllgFspWNBw: 4224



Wehrbereichsverwaltung West

IUW 4 – Az 45 – 03 – 03

B. 20)

Wehrverwaltung Wir. Dienen. Deutschland.

Bearbeiter: RAR Stappert
Telefon: 0211-959-2264
Telefax: 0211-959-2281

E-Mail:
wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org

25. Juni 2013

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Gemeinde Swisttal
Rathausstraße 115

53913 Swisttal-Ludendorf

Per Mail vorab an:
juergen.funke@swisttal.de

nachrichtlich:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 26 –
(Zivile Luftfahrtbehörde)
Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

Per Mail an:
poststelle@brd.nrw.de
bettina.koestermann@brd.nrw.de

Bei Schriftwechsel **unbedingt**
angeben:
Ord-Nr.: West1_C_027_12_d

Bauleitplanung;

**hier: Sachlicher Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde
Swisttal**

Ihr Schreiben vom 02.05.2013 - Az Fu

Sehr geehrter Herr Funke,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 02.05.2013 informieren Sie mich über die öffentliche Auslegung des Teilflächennutzungsplanes zur Darstellung von Flächen zur Darstellung von drei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) in Swisttal. Zu der Planung bitten Sie um meine Stellungnahme.

Den Planunterlagen können noch keine genauen Informationen hinsichtlich der tatsächlichen Bauhöhen, der Standorte und der zu verwendenden Materialien entnommen werden. Diese Detailplanungen bleiben späteren Verfahren vorbehalten. Die max. Bauhöhen werden nunmehr wie folgt festgesetzt:

Hauptsitz Düsseldorf:
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf
www.wbv-west.de

Telefon:
Vermittlung: 0211/959 - 0
Telefax: 0211/959 - 2187
AllgFspWNBw: 3221

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
Filiale - Saarbrücken –
BLZ: 590 000 00
Konto Nummer: 59001020

Außenstelle Wiesbaden:
Moltkering 9
65189 Wiesbaden

Telefon:
Vermittlung: 0611/799 - 0
Telefax: 0611/799 - 1699
AllgFspWNBw: 4224

- max. Nabenhöhe: 140 m
- max Gesamthöhe: 190 m

(Nr. 6 von Teil B – Begründung).

Die jetzige Planung wurde unter Beteiligung mehrerer militärischer Fachdienststellen geprüft. Das Ergebnis teile ich Ihnen wie folgt mit:

Die Potentialflächen liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Nörvenich.

Die geplanten Windenergieanlagen werden radartechnisch erfasst.

Darüber hinaus befinden sich alle drei Zonen - unter Berücksichtigung der o.g. Planungshöhen - nahe der Südplatzrunde und innerhalb des MRVA-Sektors des Flugplatzes Nörvenich.

Grundsätzlich ist die Errichtung von WEA – unter Berücksichtigung der von mir zu vertretenen Belange - in diesen genannten Bereichen möglich.

Es ist jedoch damit zu rechnen, dass WEA mit den o.g. Bauhöhen die flugsicherungstechnischen Anlagen des Flugplatzes Nörvenich stören werden.

Auf die Notwendigkeit der Einzelfallbetrachtung und Bewertung habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 04.07.2012 und 20.08.2013 hingewiesen. Diese Forderung halte ich auch weiterhin - insbesondere für anschließende Bauleit-/Baugenehmigungsverfahren - aufrecht.

Als ergänzenden Hinweis teile ich Ihnen mit, dass - bei Bauhöhen über 273 m über NN - IFR Verfahren und MRVA des Flugplatzes Nörvenich betroffen sind und geändert werden müssten.

Ich bitte daher die Höhen für bauliche Anlagen in diesem Bereich auf maximal 273 m über NN zu beschränken und diese Information im künftigen diesbezüglichen Verfahren zu berücksichtigen.

Zusammenfassung:

- Es bestehen gegen die Darstellung der drei geplanten Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Swisttal unter Berücksichtigung militärischer Belange und unter Vorbehalt einer Bewertung im Einzelfall keine grundsätzlichen Bedenken. Die Errichtung von WEA ist – unter Berücksichtigung militärischer Belange - grundsätzlich möglich.
- Im Vorgriff auf spätere Bauleit-/Baugenehmigungsverfahren weise ich jedoch darauf hin, dass bauliche Anlagen ab einer Höhe von 273 m über NN die Flugverfahren und die Radaranlagen des Flugplatzes Nörvenich beeinflussen werden. Ich bitte die maximale Bauhöhe für bauliche Anlagen entsprechend zu begrenzen.
- Ob einer WEA-Planung in einem späteren Bauleit-/Baugenehmigungsverfahren zustimmen kann, bleibt weiterhin einer Einzelfallbetrachtung/Bewertung vorbehalten. Ich bitte daher ausdrücklich darum, mich bei diesbezüglichen Verfahren in diesem Bereich erneut zu beteiligen.
- Darüber hinaus verweise ich auf meine Stellungnahmen vom 04.07. und 20.08.2012 sowie vom 16.01.2013.

B.20)

Ergänzende Hinweise:

Eine Bewertung von baulichen Anlagen gem. §§ 14 und 18a LuftVG und eine Stellungnahme hierzu erfolgt grundsätzlich durch die Bezirksregierung Düsseldorf, als der im vorliegenden Fall zuständigen Luftfahrtbehörde, die ebenfalls die diesbezüglichen militärischen Belange vertritt.

Aus diesem Gründen bitte ich auch die Bezirksregierung Düsseldorf an der Planung zu beteiligen.

Mögliche Auflagen (Kennzeichnungen der WEA, Baufertigstellungsanzeigen, usw.) werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft und der Genehmigungsbehörde zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid mitgeteilt.

Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass ab einer Bauhöhe über 100 m über Grund grundsätzlich eine Tag- / Nacht Kennzeichnung – auch für den militärischen Flugbetrieb – zwingend erforderlich wird.

Für Bauhöhen unter 100 m über Grund kann ebenfalls eine Kennzeichnung gem. § 16 LuftVG notwendig werden.

Eine detaillierte Bewertung und Stellungnahme ist – u.a. bezogen auf den militärischen Luftverkehr – jedoch erst nach Vorliegen genauer Planungsinformationen im Genehmigungsverfahren, wie z.B. Standortkoordinaten, Höhenlagen, Abstände zu den geplanten Anlagen zu bereits bestehenden bzw. geplanten Anlagen untereinander, Anlagentypen, etc., möglich.

Eine Beratung außerhalb des Genehmigungsverfahrens kann – ggf. für einzelne Projekte – auch durch die Unterarbeitsgruppe „Bundeswehr und Windenergieanlagen“ im Luftwaffenamt, für Belange der militärischen Luftfahrt, erfolgen. Eine Bearbeitung ist dort nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Die Unterarbeitsgruppe ist wie folgt zu erreichen:

Luftwaffenamt
Abtl FIBtrbBw – Dez c
UAG „Bundeswehr und Windenergieanlagen“
Flughafenstrasse 1
51147 Köln

Tel.: 02203 / 908-3636

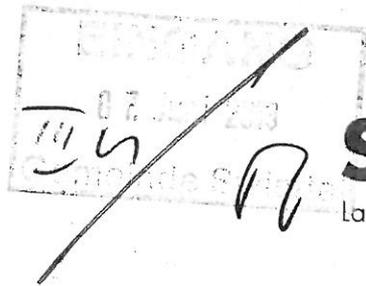
Ich rege erneut an, dass Sie bzw. spätere Planungsträger - für weitere Detailplanungen für WEA in den Konzentrationszonen der Gemeinde Swisttal - dort um eine Beratung nachsuchen, damit die Belange der Bundeswehr, hier insbesondere Belange der militärischen Luftfahrt, Berücksichtigung finden können.

Zusatz für Bezirksregierung Düsseldorf:

O.a. Stellungnahme übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Goldschmidt



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Gemeinde Swisttal
- Gemeindeentwicklung -
Rathausstraße 115
53913 Swisttal-Ludendorf

Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Ute Tillmann
Telefon: 02151-819-347
Fax: 02151-819-420
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.06_A61
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 5.6.2013

B.2n)

Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal

Ihr Schreiben vom 02.05.2013 – Az.: Fu

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Funke,

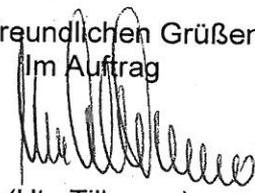
in hiesiger Stellungnahme vom 21.06.2012 sind Ihnen die Belange der Autobahnniederlassung Krefeld zu o. a. Bauleitplanung mitgeteilt worden.
In der erneuten Beteiligung am Verfahren – vgl. Ihr Schreiben vom 09.11.2012 – Az.: Fu – ist auf Seite 23 der Begründung nachzulesen, dass ein Sicherheitsabstand zur A 61 von 300 m berücksichtigt wird. Dies wurde in hiesiger Stellungnahme vom 26.11.2012 begrüßt.

Warum nunmehr im vorliegenden Verfahrensschritt von diesem Sicherheitsabstand von 300 m zur BAB abgewichen wird, ist hier nicht nachvollziehbar.

Ich weise nochmals explizit darauf hin, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlagen für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Die Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

Ich verweise nochmals auf die hiesige Stellungnahme vom 21.06.2012 mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Ute Tillmann)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de

Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich



B 22)

Gesehen

Siegburg, den 25.07.13
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Regional- und Bauleitplanung
Im Auftrag

Datum: 15.07.2013
Seite 1 von 2

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister
Gemeindeentwicklung
Rathausstraße 115
53913 Swisttal-Ludendorf

Fischer

Aktenzeichen:
32/62.6-1.18.16

über

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Abt. 61.2 Regional-/Bauleitplanung
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



*mm 25/70
24/7*

Auskunft erteilt:
Holger Schilling

holger.schilling@brk.nrw.de
Zimmer: K 729
Telefon: (0221) 147 - 2356
Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

**Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes –Vorrang-
zonen für Windenergienutzung- für das Gebiet der Gemeinde Swisttal**

Anfrage nach § 34 LPIG

Ihr Schreiben vom 14.05.2013, Az.: 61-20-73-01

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

mit Schreiben vom 15.05.2013 baten Sie die Regionalplanungsbehörde gem. § 34 LPIG zu prüfen, ob der Sachliche Teilflächennutzungsplan –Vorrangzonen für Windenergienutzung- zum FNP der Gemeinde Swisttal an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist. Dazu haben Sie die Potenzialstudie, die Planbegründung und den Umweltbericht, die der vorgesehenen Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu Grunde liegen, vorgelegt.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Zu den Unterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Ergänzungshinweise:

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

- Bei der räumlichen Analyse durch harte und weiche Tabukriterien sind noch Aussagen zu den Bewertungskriterien des Trinkwasserschutzes (TWSZ II und III), der festgesetzten Überschwemmungsgebiete, der (Flug-) Radarzonen bzw. eventueller Flugschutzbereiche, des Landschaftsschutzes (ggf. Erholungseignung) sowie zu Hochspannungsleitungen zu ergänzen.
- Es ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, wie die städtebauliche Abwägung zur Auswahl derjenigen Potenzialflächen (Abb. Seite 25 – Potenzialstudie) erfolgte, die in der nachfolgenden Begründung (Seite 4) und dem Umweltbericht weiter untersucht wurden.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



B. 22)

Datum: 15.07.2013

Seite 2 von 2

- Werden für die drei Teilflächen, die im Sachlichen Teilabschnitt zum FNP dargestellt werden sollen, keine Bebauungspläne aufgestellt, muss die Artenschutzprüfung im FNP-Verfahren bereits den Vorgaben des Kap. Nr. 3.2 der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ entsprechen. Die Ausführungen im vorgelegten Umweltbericht sind dahingehend zu ergänzen.

Zur Bearbeitung der von Ihnen vorgelegten landesplanerischen Anfrage benötige ich die vorstehend aufgezeigten zusätzlichen Angaben. Die Ergänzung kann zu einem späteren Verfahrensstadium spätestens aber bis zur Genehmigung des Bauleitplanes nach § 6 BauGB erfolgen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Inm Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schilling'.

(Schilling)